



Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zur Änderung des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG)

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der Massnahme 43.6.1 des Entlastungspakets 2018 (EP 2018) ist das Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)¹ anzupassen.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht vom 28. Juni 2017 an den Grossen Rat das EP 2018, das jährlich wiederkehrende Entlastungen von CHF 185 Mio. ab dem Jahr 2021 vorsieht. Vordringliches Ziel des EP 2018 ist es, dem Grossen Rat einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021 vorzulegen. Die vorgeschlagenen über 150 Entlastungsmassnahmen ermöglichen es, in den kommenden vier Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen und die für das Jahr 2019 geplante Steuergesetzrevision zu finanzieren.

Die Umsetzung der Massnahme 43.6.1 sieht zum einen vor, die vor einigen Jahren vorgenommene Senkung der Regalabgabe für das Zusatzpatent zu Patent B (Rehjagd) rückgängig zu machen. Zum anderen sollen die Regalabgaben für die Jagdbewilligungen an die Teuerung angepasst werden. Die Änderungen sollen am 1. Mai 2018 in Kraft treten. Aufgrund der Kompetenzdelegation in Artikel 12 JWG liegt die Zuständigkeit für diese Anpassungen beim Regierungsrat. Eine Beschlussfassung durch den Grossen Rat ist nicht erforderlich.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 11

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 JWG kann der Regierungsrat die Regalabgaben um bis zu 20 Prozent senken oder erhöhen, wenn die Ziele der Jagdplanung infolge deutlicher Veränderung der Nachfrage nach Jagdbewilligungen nicht mehr erreicht werden können. Die Kompetenz zur Senkung der Regalabgaben für Zusatzpatente hat der Regierungsrat an die Volkswirtschaftsdirektion delegiert (Artikel 33 Absatz 2 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV]²). Von dieser Kompetenz hat sie auf die Jagdperiode 2011 hin Gebrauch gemacht und die Regalabgabe für das Zusatzpatent zu Patent B (Rehjagd) um 20 Prozent von CHF 200.– auf CHF 160.– gesenkt (vgl. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe k JWG). Der erhoffte Effekt einer Steigerung der Rehabschussstrecke konnte mit dieser Massnahme allerdings nicht erreicht werden. Aus diesem Grund wird die Senkung rückgängig gemacht, was jährliche Mehreinnahmen von rund CHF 80'000.– zur Folge haben dürfte.

Artikel 12 Absatz 2 JWG sieht vor, dass der Regierungsrat die Regalabgaben periodisch der Teuerung anpassen kann. Diese beträgt für die Zeitperiode seit der Verabschiedung des JWG durch den Grossen Rat im März 2002 bis Ende 2016 rund 5 Prozent, ohne dass bisher eine Anpassung an die Teuerung erfolgte. Daher werden die Regalabgaben in Artikel 11 Absatz 1 JWG nun entsprechend angepasst. Demgegenüber bleiben die Gebührenrahmen in Artikel 11 Absätze 2 und 3 JWG unverändert. Der Teuerungsausgleich führt voraussichtlich zu jährlichen Mehreinnahmen von rund CHF 100'000.–.

¹ BSG 922.11

² BSG 922.111

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und zu anderen wichtigen Planungen

Die Anpassung der Regalabgaben ist in den Regierungsrichtlinien 2015 – 2018 nicht ausdrücklich erwähnt. Diese sehen indes die Umsetzung von Entlastungsmassnahmen vor.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Umsetzung der Massnahme 43.6.1 sind jährliche Mehreinnahmen von insgesamt rund CHF 180'000.– zu erwarten.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden absehbar.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft absehbar.

Bern, 30. November 2017

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat